

## Antragsprozedere für Clubs

Grundlage der Stiftung ist das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ und des Erhalts von Live-Musik-Clubs in der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Folgende Hamburger Musik-Clubs können Anträge stellen:

- Der Club sollte mindestens ein Jahr bestehen (Abweichungen siehe „Sonderfälle“).
- Der Club erhält keine institutionelle Förderung / Subventionierung seitens der Stadt Hamburg oder eines Bezirkes der Stadt Hamburg.
- Der Club hat weniger als 1.000 qm Nutzfläche sowie eine geringere Kapazität als 1.000 Besucher.
- Es bedarf nicht zwingend einer Mitgliedschaft im Clubkombinat Hamburg e.V..
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Abgelehnte Bescheide werden aber in der Regel gegenüber dem Antragstellenden sachlich begründet.

### Antragsinhalt / -form:

- Der Antrag muss sich auf musikrelevante Anschaffungen wie Tontechnik, Lichttechnik, Lärmschutz oder Energiesparmaßnahmen sowie bauliche Maßnahmen beziehen (Abweichungen siehe „Sonderfälle“).
- Dem Antrag sollte eine dem Anliegen angemessene betriebswirtschaftliche Darstellung beigelegt sein (z.B. GuV, Vorlage einer Einnahme-Überschussrechnung des zu fördernden Betriebes).
- Ein angemessenes Verhältnis zwischen Investitionsbetrag und wirtschaftlicher Tragfähigkeit sollte gewährleistet sein.
- Bei Investitionsgütern sollte ein Eigenanteil von ca. 25 - 30 % des Investitionsbetrages seitens des Clubs vorhanden sein. Er dient als Kautions.
- Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich verwendungsgebunden – zum Beispiel direkt an den Verkäufer der Investitionsgüter.
- Bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens bzw. der Abbezahlung der Anschaffung bleibt das Investitionsgut im Besitz der Stiftung. Bei Ratenausständen ist eine Stundung ebenso möglich wie in schweren Fällen die Aufkündigung der Bürgschaft oder Kredites. Bei Insolvenz verbleiben die Anschaffungen bis auf Weiteres im Besitz der Stiftung und sind einer möglichen Insolvenzmasse nicht zuzuschlagen. Bei technischen Defekten treten die üblichen versicherungstechnischen Haftungen in Kraft.
- Bei technischen Gütern werden Wartungsverträge obligatorisch, die wiederum für obige Haftungsfragen herangezogen werden können.
- Keine Förderung ohne Schulung und / oder Beratung.

### Antragsablauf:

Ein Antrag sollte frühzeitig und eventuell noch in der Entscheidungsfindungsphase gestellt werden, da eine Entscheidung über selbigen i.d.R. unabhängig von Investitions- und Bau-Zeitplänen des Antragstellenden gefällt wird. Nach Antragstellung wird dieser zunächst vom Vorstandsvorsitzenden der Stiftung begutachtet, der an den Stiftungsvorstand eine Erstempfehlung ausspricht. Nicht nachvollziehbare oder für das Entscheidungsprozedere unvollständige Antragsunterlagen werden zeitnah eingefordert.

Das Entscheidungsgremium erarbeitet daraufhin einen Investitionsplan, der als Grundlage der Zuwendungsverträge dient. Gegebenenfalls wird eine Beratung und Anpassung der Investitionspläne und -zeiträume in enger Absprache mit dem Antragstellenden ebenso wie die Hinzuziehung weiterer externer Experten angedacht. Förderrunden werden in regelmäßigem Turnus abgehalten.

### Sonderfälle:

Unter „Sonderfällen“ werden Betriebsübernahmen oder Neugründungen behandelt wie auch „Notfälle“. Auch hier gilt das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Bauliche Maßnahmen sollten seitens des Antragstellenden stets auf den Eigentumsvorbehalt hin geprüft werden (späteres Eigentum des Hausbesitzers oder des Clubbetreibers). Die Stiftung behält sich individuelle Fördermodelle sowie deren Absicherung vor.